



## Kurzbeschreibung

### BOC/PSF-Inspektionen

#### Einführung

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) kontrolliert die Herstellung von Listenchemikalien und auch von bestimmten nicht-gelisteten Chemikalien. Als nicht-gelistete Chemikalien erfasst sind die sog. bestimmten organischen Chemikalien (BOC) und die zu diesen gehörenden organischen Chemikalien mit den Elementen Phosphor, Schwefel und Fluor (PSF-Chemikalien). Der Hintergrund für die Erfassung der BOC/PSF-Werke ist deren mögliches Synthesepotenzial für Listenchemikalien.

Das BAFA-Begleiteteam hat nach § 9 CWÜAG die Aufgabe, CWÜ-Inspektionen zu begleiten und die zur Durchführung der Inspektion notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen. Die schutzwürdigen Interessen der inspizierten Einrichtung sind hierbei zu berücksichtigen (s. Seite 2).

#### Benachrichtigung über eine Inspektion

Die Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) kündigt BOC/PSF-Inspektionen spätestens fünf Tage - i.d.R. jedoch eine Woche - vor dem Eintreffen des Inspektionsteams im Werk an. Das BAFA informiert das betroffene Werk umgehend telefonisch und per Fax. Die weiteren Vorbereitungsschritte und noch offenen Fragen werden mit dem Firmenbeauftragten geklärt.

#### Inspektionsziele

Allgemeines Ziel ist der Nachweis der CWÜ-Vertragstreue der Bundesrepublik Deutschland, woraus sich für BOC/PSF-Inspektionen folgende spezielle Ziele ergeben:

- die Überprüfung der Meldedaten der Firma
- die Prüfung auf Abwesenheit von Liste 1-Chemikalien

#### Inspektionsablauf

Der Ablauf der Inspektion ist im Allgemeinen wie folgt:

Montag: Ankunft von Inspektionsteam und Begleiteteam im Werk, Vorbesprechung (max. 3 h), allgemeine Werksbesichtigung

Dienstag: Begehung der BOC/PSF-Betriebe und ggf. Infrastruktur des Werks

Mittwoch: Erstellung des Inspektionsberichts, Abschlussbesprechung und Abreise der Teams (ggf. erst Donnerstag)

#### Vorbesprechung

Das BAFA stellt die Rahmenbedingungen der Inspektion und die Firma das Werk vor.

Werk: Werksplan, Aktivitäten, Größe, Anzahl Mitarbeiter und Produktübersicht

BOC/PSF-Betriebe: Produktionsmenge, Größe, ggf. Gebäudeplan, Anzahl Produktionsanlagen, allgemeine Beschreibung der Produkte, Verfahren bzw. Synthesetypen, Sicherheitsbestimmungen

#### Inspektionsbereich

Gegenstand der Inspektion ist das Werk als rechtlich selbständige Einheit in seinen örtlichen Grenzen, d.h. die Inspektion beschränkt sich auf die Bereiche, die zum inspektionspflichtigen Werk gehören. Der eigentliche Inspektionsbereich sind die im Werk vorhandenen BOC-Betriebe, insbesondere diejenigen mit einer Produktion von PSF-Chemikalien (PSF-Betriebe).



# Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

## **Inspektionstätigkeiten**

Die erste Inspektionstätigkeit ist eine kurze allgemeine Werksbesichtigung per Bus bzw. zu Fuß, die einen Überblick über das Werk (BOC/PSF-Betriebe, Infrastruktur etc.) geben soll.

Die weitergehende Prüfung erfolgt anhand folgender Tätigkeiten:

- Begehung der BOC/PSF-Betriebe mit Schwerpunkt auf Anlagentechnik, Begehung ausgewählter Infrastrukturbereiche (Labore, Läger, Kläranlage etc.)

- Prüfung der Meldedaten anhand von Jahresübersichten und ausgewählten Dokumenten.

Das Inspektionsteam teilt sich dafür bei Bedarf in zwei Subteams auf, die parallel durch Firmenvertreter begleitet werden sollten.

## **Abschlussbesprechung**

Das Inspektionsteam legt einen vorläufigen Inspektionsbericht über die Inspektionsergebnisse und relevante Informationen vor. Das BAFA-Begleitem prüft diesen gemeinsam mit der Firma und verhandelt mit dem Inspektionsteam Änderungsvorschläge. Danach wird der Bericht unterzeichnet und die Teams reisen ab. Der endgültige Bericht wird von der OVCW ca. zwei Wochen nach der Inspektion übermittelt.

## **Firmeninterne Vorbereitungen**

Firmenbeauftragter:

Für den Zeitraum der Inspektion ist ein Firmenvertreter zu benennen, der für die Inspektion firmenintern die notwendigen Anweisungen und Entscheidungen treffen kann.

Notwendige Unterlagen:

- Werksplan mit Markierung der BOC-Betriebe
- Pläne der BOC/PSF-Betriebe (soweit vorhanden)
- allgemeine Firmenbroschüren
- Übersicht der produzierten BOC/PSF-Mengen (ungefähre Produktionsmenge je Betrieb)
- ggf. eine Übersicht zu Schlüsselchemikalien, die gemeldete Produktionsbereiche belegen
- relevante Sicherheitsbestimmungen

Benötigte Arbeitsräume:

Das Inspektionsteam und das Begleitem benötigen jeweils einen abschließbaren Arbeitsraum mit Telefonanschluss auf dem Werksgelände oder in der Nähe des Werks. Außerdem sollten ein Fax und ein Kopierer in der Nähe der Arbeitsräume verfügbar sein.

## **Schutz vertraulicher Informationen**

Das BAFA-Begleitem hat das Recht, den Zugang des Inspektionsteams zu vertraulichen Informationen einzuschränken. Dem Inspektionsteam sind dann jedoch alternative Prüfungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Im Vorfeld einer Inspektion sollte die Firma klären, ob besonders vertrauliche Informationen - wie z.B. besonders konstruierte Anlagenteile - von der Inspektion betroffen sein könnten. Sofern dies zutrifft, sollte das BAFA-Begleitem vor Inspektionsbeginn informiert werden, damit mögliche Schutzmassnahmen bereits im Vorfeld abgesprochen werden können.

## **Rechtsgrundlagen**

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Inspektionen ist das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) vom 02.08.1994 (BGBl. I Seite 1954).

## **Kontakt**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 324, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel: 06196/908-679 (-698); Fax: 06196/908-912;

Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>; e-mail Adresse: [cwc@bafa.bund.de](mailto:cwc@bafa.bund.de)